



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

v. W.: Brauchen wir ein deutsches Kolonialheer?

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Brauchen wir ein deutsches Kolonialheer?



Die Ereignisse in China, die uns gezwungen haben, deutsche Truppen nach Ostasien zu senden, haben die Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt, ob der Besitz von Kolonien nicht auch besondere Kolonialtruppen erfordere. Bis jetzt waren unsere Kolonien in Afrika und in Polynesien nur der Bedrohung durch eingeborne Völkerschaften ausgesetzt, die über keine organisierten und mit modernen Waffen ausgerüsteten Truppen verfügten; in China sehen wir uns einem großen Heere gegenüber, das zum Teil mit den besten Waffen ausgerüstet und von europäischen Instruktooren ausgebildet worden ist. Weder Schutztruppen noch Marinetruppen reichen aus, die Vertreter der europäischen Großmächte, die Missionen, den Handel in Ostasien zu schützen, und Deutschland wie die übrigen Großmächte sehen sich genötigt, Truppenteile des stehenden Heeres zur Wahrung ihrer Interessen dahin zu entsenden. Die Organisation und die Leitung unseres Heeres hat es ermöglicht, in einer von allen Seiten anerkannten und bewunderten Weise ohne Schwierigkeit oder Reibung erst die Mobilmachung der Marinetruppen und dann die Aufstellung eines Expeditionskorps etwa von 10000 Mann durchzuführen. Dieses Korps besteht ausnahmslos aus Freiwilligen der aktiven Armee, die sich so zahlreich gemeldet haben, daß wohl das zehnfache an Truppen hätte aufgestellt werden können. Es liegt aber auf der Hand, daß der Bestand und die Organisation der aktiven Armee durch diese Maßregel berührt werden, und daß überhaupt die Entsendung von Truppenteilen, die für das Mutterland bemessen und bestimmt sind, nur in gewissen Grenzen durchführbar ist. Man hat deshalb schon jetzt im Hinblick auf eine Verstärkung des Expeditionskorps auf freiwillige Reservetruppen zurückgegriffen und ist auch hier einer überaus großen Bereitwilligkeit begegnet.

So erfreulich diese Erscheinung auch ist, so kann und darf doch die Leitung des Staatswesens und ganz besonders die Leitung des Heeres nicht mit dem guten Willen der jungen, kampflustigen Männer rechnen, sondern sie muß sich

die Mittel schaffen, auch hierbei verfügen und befehlen zu können. Kein Mensch kann bis jetzt beurteilen, welchen Umfang die Wirren in China nehmen und welche Folgen sie nach sich ziehen werden. Von verschiedenen Seiten ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Soldateneid zum Dienste zu Lande und zu Wasser verpflichtet und keine Beschränkung auf bestimmte Gebiete kenne, aber ganz geklärt erscheinen doch die Ansichten über diese Frage nicht, und es ist vor allem zu berücksichtigen, daß die Organisation und das feste Gefüge unsers stehenden Heers es nicht erlauben, einzelne Teile daraus zu lösen und dadurch die Zusammensetzung, die Ausbildung und den Ersatz schwer zu schädigen. Die Erwägung, unter diesen Umständen besondere Kolonialtruppen zu schaffen, lag sehr nahe, umso mehr, als die beiden europäischen Großmächte Frankreich und England über solche Truppen verfügen, deren Organisation vielleicht als Anhalt dienen kann zu einer entsprechenden Maßnahme bei uns.

In Frankreich beschäftigt man sich schon seit etwa zwanzig Jahren mit der Frage einer Kolonialarmee. Die zahlreichen Kämpfe, die Frankreich in den letzten Jahren zur Sicherung seiner Kolonie- und Schutzstaaten führen mußte, haben den Mangel einer festgefügtten Kolonialarmee gezeigt, obgleich Frankreich an seinen Fremdenregimentern und an den sonst in Nordafrika stehenden, vielfach aus Eingebornen zusammengesetzten Truppenteilen immer Streitkräfte zur Verfügung hat, die sich für die Kolonien besser eignen — durch die Gewöhnung an das Klima, durch Lebensweise, Kampfarm usw. — als die Truppen des Mutterlands. Wenn Frankreich mit der Schaffung einer besondern Kolonialarmee lange gewartet hat, so lag dies an besondern Verhältnissen: an dem häufigen Wechsel des an der Spitze der Armee stehenden Kriegsministers und an der Uneinigkeit darüber, ob man die Kolonialarmee dem Ministerium des Kriegs, dem der Marine oder dem der Kolonien unterstellen sollte. Die Entscheidung hierüber blieb aus, da es an einer hierzu kompetenten Stelle, d. h. an einem obersten Kriegsherrn, fehlte. Erst im vorigen Jahre nahm General Gallifet in seiner Eigenschaft als Kriegsminister die Sache wieder einmal energisch in die Hand und arbeitete einen Gesetzentwurf über die Aufstellung einer Kolonialarmee aus, der den Kammern vorgelegt wurde. Es ist aber mehr als fraglich, ob jetzt ein Resultat erzielt worden wäre, da Minister Gallifet mittlerweile sein Portefeuille an General André abgegeben hatte, wenn nicht die Ereignisse in China so sehr auf die Notwendigkeit hingewiesen hätten, nun endlich zu einem Abschluß zu kommen.

Ein Blick auf dieses unter dem 10. Juli d. J. veröffentlichte Gesetz erscheint bei der zum erstenmal auch bei uns angeregten und erörterten Forderung von großem Interesse. Wir geben deshalb im nachstehenden die wesentlichsten Bestimmungen wieder: Die Kolonialtruppen werden unter das Kriegsministerium gestellt. Sie sind grundsätzlich für die Kolonien bestimmt und umfassen die Truppenteile, die zur Besetzung und Verteidigung der Kolonien und der Schutzstaaten gebildet sind. Nötigenfalls können diese Truppen auch zur Verteidigung des Mutterlands oder zu militärischen Expeditionen außer-

halb des französischen Gebiets verwandt werden. Als Standort kann ihnen irgend ein Ort der französischen Republik oder der ihr zugehörigen Länder angewiesen werden. Die Kolonialtruppen bewahren ihre Selbständigkeit und stehen unter dem Kommando ihrer eignen Offiziere. In jeder Kolonie steht der oberste Truppenkommandant unter dem Gouverneur. Die Kolonialtruppen umfassen: 1. die oberste Kommandobehörde (*état-major général*); 2. den Generalstab; 3. die Truppe, die sich aus Franzosen und solchen Angehörigen der Kolonien ergänzt, die dem Rekrutierungsgesetz unterworfen sind; 4. die aus Eingebornen zusammengesetzten Truppenabteilungen. Dazu kommen die verschiedenen Stäbe und Militärbehörden. Die aus Eingebornen formierten Abteilungen sind besondere Korps, deren Zahl, Zusammensetzung und Benennung durch Verordnungen geregelt werden. Auf Befehl des Kriegsministers können in den Kolonien jederzeit verwandt werden: die afrikanische leichte Infanterie, die *tirailleurs algériens* und die Fremdenlegion.

Die wichtige Frage der Rekrutierung der Kolonialtruppen war schon durch ein Gesetz vom 30. Juli 1893 geregelt worden, das auch jetzt keine wesentliche Abänderung, sondern nur einige Erläuterungen erfahren hat: Die Kolonialarmee soll sich, was den französischen Ersatz betrifft, ausschließlich aus Freiwilligen rekrutieren, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1. durch freiwilligen Eintritt auf eine Dauer von drei, vier oder fünf Jahren; 2. durch Einstellung solcher Militärpflichtigen, die beim Aushebungsgeschäft dies beantragen und hierzu tauglich befunden werden; 3. durch Kapitulation nach dem Gesetz vom 15. Juli 1889 über die Rekrutierung der Armee; indessen können Unteroffiziere und Soldaten der Reserve bis zum vollendeten zweiunddreißigsten Lebensjahre zur Kapitulation zugelassen werden; 4. falls der Ersatz nicht gedeckt wird, durch Aufforderung zum freiwilligen Eintritt solcher Soldaten der Landarmee, die mindestens ein Jahr bei der Fahne gedient haben. Finden Expeditionen statt, so kann dieselbe Aufforderung an die Fremdenlegion ergehen. Hier fügt das neue Gesetz noch hinzu, daß auch Soldaten der vaterländischen Armee den Kolonialtruppen überwiesen werden können, ohne aber zum Dienst in den Kolonien verpflichtet zu sein. Den zum Dienst in den Kolonien bestimmten Kolonialtruppen dürfen nur solche Leute angehören, die mindestens sechs Monate bei der Fahne gedient und das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Eine bestimmte Anzahl Stellen für Zivilversorgungsberechtigte im Staats- und Kommunaldienst werden für Unteroffiziere und Soldaten, die fünfzehn Jahre in den Kolonialtruppen gedient haben, reserviert. Sind diese verheiratet, so können ihnen in dem auf ihre Entlassung folgenden Jahre Ländereien in Algier oder den Kolonien zugewiesen werden. Den Freiwilligen sowohl wie den Kapitulanten können Prämien, Gratifikationen und Löhnungszulagen durch besonderes Dekret bewilligt werden.

Hinsichtlich der Rekrutierung der aus Eingebornen formierten Truppenkörper sagt das jetzt erlassene Gesetz, daß sie nach wie vor nach den hierfür

giltigen Bestimmungen erfolgen müsse. In dem Falle einer Mobilmachung werden die Mannschaften der Flotte, die bei deren Dienst nicht verwandt werden, zur Verfügung des Kriegsministers gestellt, um in besondere Einheiten formiert und soweit als möglich unter die Befehle früherer Marineoffiziere gestellt zu werden. Im Einverständnis mit dem Minister der Kolonien kann der Kriegsminister in jeder Kolonie Reserveformationen von Eingebornen aufstellen. Das Gesetz bestimmt endlich, daß die Marinetruppen sowie die aus Eingebornen der Kolonie formierten Abteilungen von nun an ein Teil der Kolonialarmee sein sollen.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse der englischen Kolonialarmee. Die englischen Kolonien, zu denen man in unserm Sinne auch Ostindien rechnen muß, sind bekanntlich größer als das Mutterland, und deshalb ist auch der größte Teil des englischen Heers zum Dienst in den Kolonien verpflichtet, sodaß etwa zwei Drittel als Kolonialarmee bezeichnet werden muß.*) Der wesentlichste Unterschied gegenüber unsern Verhältnissen liegt aber darin, daß die englische Armee auf dem Werbesystem beruht und sich demnach nur aus Freiwilligen rekrutiert.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ableistung des Militärdienstes in den Kolonien bieten aber gegenwärtig ein gewisses Interesse auch für uns, da die englische Heeresleitung mit den Anforderungen des Kolonialdienstes vertrauter ist als die irgend eines andern Landes, und alle Vorschriften und Einrichtungen als hervorragend praktisch bezeichnet werden dürfen. Die Engländer wissen die Zwecke der Kolonisation zu vereinigen mit den Interessen der in den Kolonien zu verwendenden Truppen. Einige der wesentlichen Bestimmungen lassen wir hier folgen: In Friedenszeiten soll grundsätzlich eines der beiden Bataillone eines Infanterieregiments im Mutterlande, das andre außerhalb garnisonieren. Analog verhält es sich bei den Jägerbataillonen, der Kavallerie und der Artillerie. Die in den Kolonien stehenden Bataillone werden aller zwölf Jahre abgelöst; die im Mutterlande bleibenden Abteilungen haben die Ausbildung der Rekruten zu besorgen und schicken alljährlich den nötigen Ersatz. Die in Indien dienenden englischen Soldaten sind zu achtjährigem Dienst verpflichtet; jede unnötige Anstrengung wird ihnen aber erspart. Aller innere Dienst, wie Putzen, Reinigen usw., wird von eingebornen Hilfsmannschaften besorgt, deren Zahl im Bataillon 144 beträgt. Ähnlich verhält es sich bei den andern Truppen. Elf Kavallerieregimenter sind ständig in den Kolonien detachiert; sie verfügen über sehr zahlreiche Hilfsmannschaften, die auch den ganzen Dienst in den Hospitälern und Magazinen besorgen müssen. Außerdem hat jedes Regiment eine Anzahl junger Burschen zur Pferdepflege (grooms).

Die Stärke der aus Eingebornen bestehenden Truppenteile wird auf

*) Von der aktiven Armee (201 468 Mann) sind mehr als die Hälfte (etwa 105 000 Mann) in den Kolonien und stehen dort in Verbindung mit der Eingebornentruppe (etwa 255 000 Mann).

255 000 Mann angegeben (in den europäischen Besitzungen 7350, in Asien 126 450, in Afrika 7750, in Amerika 103 800, in Australien 1000 und außerdem 8650 an verschiedenen Milizen). Die Rekrutierung geschieht durch freiwilligen Eintritt. Die Offiziere sind zum Teil Engländer, zum Teil Eingeborne; jene gehören aber nie zur eigentlichen englischen Armee (Queen's Army). Alle Stabsoffiziere sind Engländer, sowie ein kleiner Teil der Subalternoffiziere. Der eingeborne Offizier ist dem englischen Offizier immer untergeben; sämtliche eingebornen Offiziere stammen aus der Truppe, und es wird ganz selten einer vor Ableistung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit den Offiziergrad erreichen. Weder die Subalternoffiziere noch die Mannschaften englischer Nationalität haben den eingebornen Offizieren irgend eine Ehrenbezeugung zu erweisen. Der schon erwähnte Umstand, daß alle schwierigen und mühevollen Dienstleistungen den eingebornen Soldaten übertragen sind, und daß diese außerdem die ungesunden Garnisonen erhalten, ermöglicht es, daß die englischen Truppen acht Jahre in den Kolonien bleiben können, ohne unter den klimatischen Verhältnissen sehr zu leiden. Das für die Kolonien und ganz besonders für die englisch-indische Armee bestimmte Offizierkorps (staff-corps) wird besonders vorgebildet. Jeder diesem Korps überwiesene Offizier (sie müssen mindestens drei und dürfen höchstens sieben Jahre in der „Armee der Königin“ gedient haben) muß ein Examen in den orientalischen Sprachen abgelegt haben. Nur als Generale können sie in die Queen's Army wieder zurückkehren.

Als Entschädigung für dieses „Exil“ gilt der Grundsatz, daß jeder Offizier, der in der aktiven Armee dient, das Recht hat, nach einer bestimmten Zeit zum nächsthöheren Grad befördert zu werden, bis einschließlich des Obersten-rangs. Jeder Leutnant wird nach zwölfjähriger Dienstzeit Kapitän, nach zwanzig Jahren Major, nach sechsundzwanzig Jahren Oberstleutnant, nach dreißig Jahren Oberst. Die in der englischen Armee (Queen's Army) anfänglich, sowie die in der Militärschule verbrachten Jahre zählen hierbei mit. Besonders günstig gestalten sich für die Offiziere der Kolonialtruppen die Gehalts-, Pensions- und Urlaubsverhältnisse. Die Befoldung der Offiziere setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Sold der Charge und aus einer Stellungs- oder Verwendungszulage, die unabhängig ist vom Grade. Wie außerordentlich hoch diese Bezüge sind, ersieht man daraus, daß z. B. ein Oberstleutnant, der Bataillonskommandeur ist, monatlich an Gehalt 1324 Mark und an Stellungszulage 960 Mark, also zusammen 2284 Mark, d. i. jährlich 27 400 Mark bezieht. Ein Kapitän steht sich monatlich auf 836 bis 1028 Mark, d. i. jährlich 10 000 bis 12 300 Mark. Noch etwas höher sind die Bezüge bei der Kavallerie. Der Regimentskommandeur steht sich hier jährlich auf etwas über 29 000 Mark; der Leutnant in der Front auf 7200 Mark und als Adjutant auf 10 000 Mark. Ebenso sind die Urlaubs- und Pensionsverhältnisse sehr günstig: aller fünf Jahre hat jeder Offizier das Recht auf einen einjährigen Urlaub, während dessen er die Hälfte seiner gesamten Bezüge

weiter erhält. Nach zwanzigjähriger Dienstleistung im Staffkorps hat jeder Offizier das Recht auf eine Pension, und zwar unabhängig von dem von ihm bekleideten Grade, im Betrage von 5000 Mark. Nach zweiunddreißigjähriger Dienstzeit steigt diese Pension auf 14000 Mark, nach achtunddreißigjähriger Dienstzeit auf 15000 Mark. Für die Pensionierung der Generale bestehen besondere, sehr günstige Bestimmungen.

Vergleicht man hiermit die Besoldungsverhältnisse der eingebornen Offiziere, so ergibt sich ein kaum zu erklärender Unterschied. Der älteste Kapitän — die höchste Charge, die der Eingeborne erreichen kann — erhält nämlich jährlich nur 2800 Mark; der Leutnant zweiter Klasse nur 1344 Mark. Man muß hierbei aber berücksichtigen, daß die Eingebornen sehr wenig Bedürfnisse haben, daß die Offiziere nicht mit den englischen Offizieren gemeinsam leben, sondern mit ihren Leuten, und daß der eingeborne Offizier insolgedessen von seinem Gehalt noch Ersparnisse machen kann, während das Leben der englischen Offiziere außerordentlich kostspielig ist.

Will man in Deutschland dem Gedanken an die Schaffung einer Kolonialarmee näher treten, so wird man entschieden die Verhältnisse in Frankreich und in England, auf die wir in Vorstehendem kurz hingewiesen haben, berücksichtigen müssen. Beide Länder, namentlich aber England, haben eingehende Erfahrungen mit der Verwendung von Truppen in den Kolonien und auch mit der Kolonisation gemacht, und besonders dies ist mit dem praktischen Sinne geschehn, der der englischen Nation eigen ist, sobald es sich um eigne Interessen handelt.

Ob nun Deutschland einer besondern Kolonialarmee bedarf, das ist die Frage, die in der letzten Zeit vielfach aufgeworfen und mehrfach in bejahendem Sinne beantwortet worden ist. Wir haben hierbei hauptsächlich den bekannten Aufsatz von H. von Wissmann in der Deutschen Kolonialzeitung im Auge, der von zahlreichen deutschen Zeitungen besprochen worden ist. Unstreitig ist Wissmann einer der kompetentesten Beurteiler dieser Frage, aber insofern vielleicht nicht ganz unparteiisch, als er im Kolonialdienst seinen eigentlichen Beruf gefunden und große Erfolge erzielt hat. Es erscheint demnach sehr begreiflich, daß er für alles, was mit der Kolonisation und auch mit einer weitem Ausdehnung der Kolonien zusammenhängt, begeistert ist. Unserer Ansicht nach liegt die Frage, ob wir wirklich eine ständige Kolonialarmee schaffen sollen, doch nicht so einfach und hängt wesentlich mit der Erwägung zusammen, ob sich Deutschland mit dem bisherigen Kolonialbesitz begnügen oder ihn noch weiter ausdehnen will. Der Hinweis auf England und Frankreich erscheint uns nicht ganz richtig, denn England ist an und für sich ein Kolonialreich, d. h. seine Machtstellung beruht auf seinen außereuropäischen Besitzungen und auf seiner Flotte, und Frankreich ist durch die Verringerung seiner Macht und seines Einflusses, die es vor dreißig Jahren in Europa erlitten hat, mehr und mehr auf die Ausdehnung seiner kolonialen Machtphäre hingewiesen worden; durch die Besitzungen in Nordafrika hatte es zudem festen Fuß außerhalb

Europas gefaßt, es war durch diese Kolonien und durch die Ausdehnung seiner Küsten von jeher auf die Mächtigkeit und Leistungsfähigkeit seiner Flotte hingewiesen worden.

Anderes liegt es in Deutschland. Unsere politische und militärische Machtstellung beruht zunächst auf unserm Landheer; wir haben verhältnismäßig nur wenig Küste, und unsere Flotte, der wir unsere volle und warme Sympathie entgegenbringen, ist eine Schöpfung der Neuzeit. Unsere Kolonien haben bis jetzt zur Entwicklung und Ausdehnung unsers Handels und unsers Nationalwohlstands nur wenig beigetragen, zur Vermehrung und Befestigung unsrer politischen Machtstellung und des damit zusammenhängenden Einflusses auf die Fragen der Weltpolitik doch nur relativ, d. h. insofern, als wir eben in Afrika, Asien und in der Südsee gewisse Stützpunkte haben, die uns das Recht geben, mitzureden, wenn es sich um Fragen der außereuropäischen Weltpolitik handelt. Wir glauben aber, offen gestanden, nicht, daß im deutschen Volke große Sympathien für eine Erweiterung unsers Kolonialbesitzes herrschen. Man sagt sich, daß unsere Beteiligung an der Aufteilung gewisser außereuropäischer Länder notwendig war um unsrer politischen Stellung und unsers politischen Einflusses willen, daß wir auch die Mittel haben müssen, diese Kolonien gegen innere und äußere Feinde zu halten und zu verteidigen, daß aber ein Bedürfnis nach weiterer Ausdehnung des Kolonialbesitzes nicht vorliegt. Stellt man sich auf diesen Standpunkt und stimmt man mit ihm überein, so liegt die Frage nahe, ob nicht für unsere Kolonien in ihrer jetzigen Ausdehnung unsere Schutztruppe genügt — natürlich im Verein mit der Flotte und den Marinetruppen —, sodaß eine besondere Kolonialarmee nicht erforderlich wäre. Wir würden diese Frage unbedingt bejahen, wenn es sich um die afrikanischen Kolonien handelte, und wenn die Verhältnisse unsrer chinesischen Kolonie so geblieben wären, wie sie bisher waren. Nachdem wir aber die Erfahrung haben machen müssen, daß wir an der chinesischen Regierung keinen Schutz für unsere Interessen, ja nicht einmal einen friedlichen und ungefährlichen Nachbar haben, liegen die Dinge doch anders, auch wenn von einer Erweiterung des Kolonialbesitzes gar keine Rede sein soll. Über die Mittel, unsern Besitz zu halten und unsere Landsleute und deren Interessen im fernen Osten zu schützen, müssen wir eben unbedingt verfügen können. Da es sich jetzt herausgestellt hat, daß die Flotte und die Marinetruppen hierzu nicht ausreichen, so wird nichts übrig bleiben, als besondere Kolonialtruppen zu formieren. Mit einer bloßen Schutztruppe, wie in den afrikanischen Kolonien, ist es in China nicht gethan, wo wir es nicht mit unorganisierten Feinden zu thun haben, sondern mit einer ausgebildeten, wohlbewaffneten Armee.

Zur bessern Beurteilung der Sachlage dürfte es angezeigt erscheinen, einen Blick auf die Stärke und Organisation unsrer Schutztruppen zu werfen. Die erste Kolonialschutztruppe wurde durch Wiszmann geschaffen, nachdem das Reich den Besitz der Ostafrikanischen Kompagnie übernommen hatte, und diese Besetzung durch die aufständischen Araber angegriffen wurde. Wiszmann warf

diesen Aufstand nieder mit Truppen, die zum Teil aus Marine, zum Teil aus afrikanischen Söldnern bestanden. Das Gesetz, das die Errichtung der Schutztruppe für Ostafrika anordnete, ist vom 22. März 1891. Unmittelbar darauf wurden die organisatorischen Bestimmungen erlassen (N. R. D. vom 9. April 1891), die aber später durch die sogenannte Schutztruppenordnung vom 25. Juli 1898 eine Erweiterung erfuhr. Hiernach bestehen die Schutztruppen für Ostafrika, Kamerun und das Togogebiet aus sich freiwillig meldenden Offizieren, Sanitätsoffizieren, Unteroffizieren und Beamten des Reichsheers und der Marine und aus angeworbenen Farbigen. Ihre Stärke für Ostafrika betrug einschließlich der Landespolizeitruppe am 31. Juli 1899: 1 Kommandeur, 1 Major, 12 Hauptleute, 31 Leutnants, 22 Ärzte usw. und 2212 farbige Soldaten. Für Kamerun: 8 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 400 farbige Soldaten. Für das Togogebiet: 1 Offizier, 9 Unteroffiziere, 10 Gefreite, 131 Soldaten.

In Südwestafrika liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier rekrutiert sich auch die Mannschaft zum großen Teil aus Freiwilligen der deutschen Armee, die sich zu mehrjähriger Dienstleistung verpflichten. Die dem Heere und der Marine entnommenen Offiziere müssen mindestens drei Jahre gedient haben; die Unteroffiziere ebenfalls und wenigstens ein Jahr Unteroffizier gewesen sein. Der Etat betrug am 31. Juli 1899: 29 Offiziere, 5 Ärzte, 1 Oberfeuerwerker, 1 Büchsenmacher, 10 Zahlmeistersaspiranten und 701 Weiße und 119 Farbige als Unteroffiziere und Soldaten.

Über das Verhältnis zwischen Deutschen und Farbigen sagt die Schutztruppenordnung: „Deutsche Militärpersonen gehen den Farbigen ohne Rücksicht auf die Charge stets vor. Die deutschen Deckoffiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und untern Militärbeamten stehen zu den farbigen Offizieren in keinerlei Unterordnungsverhältnis. Ebensovienig sind die farbigen Offiziere »als im Dienstrange Höhere« zu betrachten. Auch farbige Posten sind nicht Vorgesetzte der weißen Angehörigen der Schutztruppe.“

In unserer chinesischen Kolonie Kiautschou giebt es keine Schutztruppe; bis zum Beginn der jetzigen Aufstandsbewegung war eins unserer drei Marineinfanteriebataillone die Besatzung. Unsere Interessen in China — Politik, Mission, Handel — werden aber nach der Beilegung der jetzigen Wirren unbedingt eine weit stärkere Besetzung unserer dortigen Kolonie erheischen als bisher, und es erscheint deshalb die Bildung einer besondern Kolonialtruppe sehr empfehlenswert. Die Verwendung deutscher Truppenabteilungen in Asien in großem Maßstabe würde immer auf ernste Schwierigkeiten stoßen, die zunächst in der kurzen Dienstverpflichtung unserer Truppen liegen, dann in den Anforderungen, die an die Tropenfähigkeit der Leute gestellt werden müssen, und ferner in der Schädigung, die das Gefüge und die Ausbildung unsers Landheers durch die Detachierung stärkerer Truppenabteilungen nach den Kolonien erleiden würden. Es erscheint also für unsern ostasiatischen Besitz eine Kolonialtruppe mit einem Stamme aus deutschen Reichsangehörigen, die

schon in der vaterländischen Armee eine Zeit lang gedient haben, und einem Mannschaftsbestand zu einem Drittel etwa aus Deutschen (Kapitulanten), zu zwei Dritteln aus Eingebornen ebenso wünschenswert wie notwendig.

Wie stark diese Kolonialtruppe zu machen wäre, würde sich wohl hauptsächlich aus dem Ausgang der jetzigen Verhältnisse und Ereignisse in China ergeben. Was wir aber als dringenden Wunsch aussprechen möchten, das ist, daß diese Kolonialtruppe nicht in der Art der französischen Fremdenlegion als eine Strafabteilung oder als ein Ablagerungsplatz für zweifelhafte und gescheiterte Existenzen betrachtet werde, sondern daß man das Beste für gut genug hierfür halte. Die deutschen Kolonialtruppen sollen dann nicht nur „Kriegsknechte“ sein, sondern Pioniere der Gesittung, des Deutschtums und des Christentums. Die Anforderungen, die die Schutztruppenordnung an die einzustellenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften macht (absolute Zuverlässigkeit, solider Lebenswandel, ruhiger, fester Charakter, klares Urteil, Sicherheit und Festigkeit im Entschluß usw.), sollen auch an die Kolonialtruppen gestellt werden. Nächstdem möchten wir aber noch verlangen, daß sich die Offiziere vor ihrem Eintritt in die Kolonialtruppe schon mit der Landessprache müssen vertraut gemacht haben, wie das in England verlangt wird.

Eine wichtige Frage dürfte es sein, ob man die Niederlassung und Ansiedlung der ausgedienten Soldaten in Ostasien ins Auge fassen und erleichtern solle. Unserer Ansicht nach würde sich das empfehlen. Das Reich sollte eine derartige Kolonisierung durch ordentliche fleißige ausgediente Soldaten in jeder Weise, auch pekuniär, erleichtern. Man würde sich dadurch zugleich eine Reservetruppe schaffen, eine Stütze und Hilfe für unsre kaufmännischen Niederlassungen und Unternehmungen. Wir sollten meinen, daß durch solche Kolonisation auch eine sehr wertvolle Basis für die Missionsarbeit geschaffen werden könnte.

v. W.



Der Posener Schulstreit

1



ie Verfügung der Regierung in Posen, die den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen der Stadt Posen auf deutsche Grundlage stellt, hat der Tagespresse Anlaß zu lebhaften Auseinandersetzungen gegeben und die Gemüter in große Aufregung versetzt. Klagen und Drohungen, die an die Zeiten des sogenannten Kulturkampfes erinnern, sind in leidenschaftlichen Äußerungen, namentlich der polenfreundlichen Presse, laut geworden, und weitgehende Befürchtungen auf der einen, Hoffnungen auf der andern Seite sind an die viel-